

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für das Programm zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden (VwV Rückbau Wohngebäude)

Vom 4. Juli 2019

Auf der Grundlage der „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden“ vom 25. Juni 2013 (Sächs-ABI. 2013 Nr. 28 S. 672) werden Haushaltsmittel ausgeschrieben.

dem Dritten auferlegt werden und dass die Regelungen über Rückführung und Verzinsung anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsrechte der Bewilligungsstelle und des Sächsischen Rechnungshofes. Dritte können Zweckverbände, Landkreise, Kirchen sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein.

1. Zuwendungsgegenstand

Es kann der Rückbau von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden gefördert werden. Bei diesen Wohngebäuden muss es sich um bewohnbare Gebäude handeln. Zu den Wohngebäuden und den anzurechnenden Wohnflächen gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden.

Folgende Kosten für Leistungen können gefördert werden:

- a) Abbruch und Demontage des Bauwerkes einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen,
- b) Abtransport des Abbruchmaterials einschließlich der Enddeponie,
- c) Sicherungsmaßnahmen an abgetrennten Ver- und Entsorgungsleitungen,
- d) einfache Herrichtung des Grundstückes nach der Rückbaumaßnahme,
- e) notwendige Baunebenkosten,
- f) Freimachung von Wohnungen und
- g) abbruchbedingte Instandsetzung an Nachbarhäusern.

Der Zuwendungsempfänger erhält im Wege der Anteilfinanzierung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss des Freistaates Sachsen in Höhe der nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen gemäß Buchstaben a bis g, höchstens bis zu 50 EUR je Quadratmeter zurückgebauter Wohnfläche.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind für das Vorhaben die Nettobeträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz zuwendungsfähig.

Nicht förderfähig sind

- planungsrechtliche Entschädigungsansprüche und Leistungen an Eigentümer, die den Wert rückgebauter Gebäude ausgleichen sollen,
- der Teilrückbau und
- der Rückbau unbewohnbarer, ruinöser Wohngebäude.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden des Freistaates Sachsen.

Die Gemeinden dürfen die Zuwendungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weiterleiten, der die Maßnahme durchführt. Dabei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen auch

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Voraussetzungen für eine Bewilligung sind,

- a) dass die Gemeinde, in der sich die Rückbaumaßnahme befindet, über ein integriertes Stadtentwicklungskonzept verfügt, welches Aussagen über den Rückbau von Gebäuden enthält und aus denen der Rückbaubedarf für die Antragsobjekte ableitbar ist,
- b) die Darstellung, dass der Rückbau von Wohngebäuden in der Gemeinde trotz des Erfordernisses, Wohnungen für Flüchtlinge bereitzustellen, noch geboten ist.
- c) dass die Rückbaumaßnahme außerhalb eines Stadtumbaugebiets des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau“ oder eines Fördergebiets der Städtebaulichen Erneuerung liegt und
- d) dass die Maßnahme aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung erforderlich ist.

3.2. Für eine Bewilligung ist eine öffentlich-rechtliche Genehmigung entsprechend den rechtlichen Bestimmungen erforderlich.

3.3. Kommt bei Rückbaumaßnahmen eine Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 15. Dezember 2014 (Sächs-ABI. SDr. 2015 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht, ist diese Zuwendung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kumulierung der im Rahmen der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung und der im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Zuwendung ist ausgeschlossen.

3.4. Die Förderung des Rückbaus setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer

- a) den Verzicht auf mögliche planungsschadensrechtliche Entschädigungsansprüche erklärt und
- b) sich vertraglich verpflichtet, auf die Wiederbebauung des Grundstücks mit Mietwohngebäuden für mindestens zehn Jahre zu verzichten.

3.5. Weitere Voraussetzungen sind:

- a) das Vorliegen der Zustimmung des Fördermittel- und Bürgschaftsgebers, sofern für das Objekt Förderdarlehen, Zuschüsse, Bürgschaften in Anspruch genommen wurden sowie
- b) das Vorliegen der Zustimmung des Grundpfandrechtsgläubigers zum Rückbau, sofern das Objekt als Sicherheit oder Pfandobjekt für Förder- und Kapitalmarktdarlehen dient.

4. Antragsverfahren

Die Anträge sind einfach in Papierform bis zum

30. August 2019

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB),
01054 Dresden, zu stellen.

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) angefordert werden und sind im Internet unter www.sab.sachsen.de abrufbar. Die SAB gibt Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag.

Dresden, den 4. Juli 2019

Staatsministerium des Innern
Mühlberg
Abteilungsleiter